



shu shin karate do Brugg
Laurstrasse 17
5200 Brugg

shu shin karate do BRUGG

info@karate-brugg.ch ♦ www.karate-brugg.ch

Swiss Karate Federation SKF
Swiss Shotokan Karate do Federation SSKF
 Jugend+Sport

Statuten

Gültig ab 09. April 2010

Nachfolgend ist jede Funktion, Aufgrund der besseren Lesbarkeit, männlich umschrieben.
Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau besetzt werden kann.



Inhaltsverzeichnis	Seite
Name,Sitz und Zweck	3
Ethik Charta, Sport Rauchfrei	3
Organisation	3-5
- GV	
- Vorstand	
- Rechnungsrevision	
- Mitglieder	
Technische Kommission	5
Statutenänderung und Auflösung	6
Ergänzende Dokumente	6
Anhang 1	7
- Ethik Charta	
- Sport Rauchfrei	



Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "SHU SHIN KARATE DO BRUGG" besteht ein ideeller Verein, nach ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Brugg.

Art. 2

Der Club bezweckt die praktische Pflege des Karate nach den Richtlinien des traditionellen "SHOTOKAN KARATE DO" von Sihan Gichin Funakoshi (1868-1957). Dies bedeutet, dass bei dem Ausüben des Karatesports keine Trefferwirkung beim Gegner erzielt wird. Aus gesundheitlichen Gründen wird bei unserem Shotokan Karate auf Kontakt beim Gegner verzichtet und auch nicht unterrichtet. Auch Bruchtests und ähnliches werden in unserem traditionellen Shotokan Karate nicht praktiziert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Club kann sich internationalen oder nationalen Karate-Verbänden anschliessen. Der Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit zu Karate Verbänden. Er wählt nach bestem Wissen und Gewissen die Zugehörigkeit aus, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Vereinsmitglieder.

Art. 4

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Shu Shin Karate Do Brugg. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»

Organisation

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Technische Kommission (TK)

Art. 6

Alle Funktionen der Cluborgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

b) Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktiv- oder Passivmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Durchführung besitzt er eine Ausgabenkompetenz von CHF 3500.- pro Einzelfall. Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes an der Generalversammlung neu gewählt werden. Ohne Anträge wird der Vorstand jährlich stillschweigend bestätigt.

Art. 9

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Bei Verstoß gegen die Clubregeln oder die Statuten ist der Vorstand oder die Technische Kommission berechtigt, ein Vereinsmitglied auszuschliessen. Die finanziellen Belange der Trainer und das Spesenreglement liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 10

Für die Vertretung des Clubs nach aussen führen die rechtsgültige Unterschrift: der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv zu zweien und der Kassier mit Einzelunterschrift.

c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens ein Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand oder der Technischen Kommission angehören. Mit Einverständnis des Vorstandes können auch Drittpersonen beauftragt werden.

Art. 11

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Art. 12

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen Clubmitglieder, welche innerhalb des Clubs praktisch Karate betreiben. Sie besitzen das Stimmrecht.

Art. 13

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind diejenigen Clubmitglieder, welche innerhalb des Clubs kein Karate betreiben. Sie besitzen das Stimmrecht.

Art. 14

Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes jemanden von Beiträgen zu befreien.

Art. 15

Eintritte / Austritte

Aufnahmegesuche werden schriftlich eingereicht und normalerweise stillschweigend anerkannt. Der Vorstand behält sich vor eine Aufnahme in den Verein abzulehnen. Er begründet dies schriftlich zu Händen der Generalversammlung. Diese hat das Rekursrecht. Eintritte in den Verein sind jederzeit möglich.

Austritte sind unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Datum Poststempel) auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Mitgliedbeiträge sind bis zum Austrittsdatum geschuldet.

d) Die Technische Kommission (TK)

Art. 16

Die TK besteht aus Aktivmitgliedern, welche auch dem Vorstand angehören können. Die TK wird jedes Jahr vom TK-Präsidenten bestimmt. Die TK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit der anwesenden TK-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des TK-Präsidenten doppelt. Der Chef-Trainer ist immer Präsident der TK.

Art. 17

Die TK entscheidet in allen Fragen, welche das Karate-Training innerhalb des Clubs betreffen. Sie stellt insbesondere das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht die Schulung im Allgemeinen.

Art. 18

Über Karate-Veranstaltungen mit anderen Clubs sowie Auftritte in der Öffentlichkeit entscheiden die TK und der Vorstand zusammen. Die TK ist zur Verleihung und Entzug der in die Kompetenz des Clubs fallenden Gurtgrade zuständig.

Art. 19

Die TK ist für die Vergabe der Lizenzen und deren Entzug von Clubmitgliedern zuständig. Die Generalversammlung kann verlangen, dass ihr die Entscheidungsgründe bekannt gegeben werden. Sie kann diese Entscheidung beim Verband dem der Verein angehört, welcher dann endgültig entscheidet, anfechten. TK und Vorstand müssen sich gegenseitig orientieren.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 20

Der Club hat eigenes Vermögen.

Art. 21

Das Vereinsvermögen soll möglichst der praktischen Pflege des Karate zukommen. Soziales Engagement und Pflege der Zusammengehörigkeit sind wünschenswert und werden durch die Vereinsfinanzen unterstützt (z.B. Klaushöck, Spezialtraining, Vereinsausflüge usw.). Der Vorstand entscheidet über die Finanzierung der Aktivitäten. Angemessene Reserven sind zulässig.

Art. 22

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

Die Statuten können von der Generalversammlung bei 3/4 -Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder geändert werden. Es gelten nur die Stimmen der volljährigen Mitglieder.

Art. 24

Eine Zweckänderung des Clubs (**Art. 2**) ist ausgeschlossen. Ferner sind die Bestimmungen über die Kompetenz des Vorstandes und der TK sinngemäß unabänderlich.

Art. 25

Die Auflösung des Clubs kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 26

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung entscheidet der Vorstand.

Ergänzende Dokumente

Art. 27

Ergänzend zu den Statuten kommt das Clubreglement zur Geltung welches dem Cheftrainer und dem Vorstand als Lenkungsinstrument dient. Es obliegt der Kompetenz des Cheftrainers und des Vorstandes. Über dieses ergänzende Reglement wird nicht abgestimmt.



Anhang 1

Die nachfolgenden Anhänge „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“, und „Sport rauchfrei“, bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

1.1 Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

1.2 Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 1. Wettkämpfe
 2. Sitzungen (inkl. DV/GV)
 3. Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)